

schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VIII-EF-00234-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von: Stammbaum:

Dezernat Stadtentwicklung und Bau VIII-EF-00234 Melanie Lorenz, BUND

Leipzig

VIII-EF-00234-AW-01 Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:

Holbeinstr 6a und kein Ende

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Voraussichtlicher Zuständigkeit Gremium Sitzungstermin

Ratsversammlung 23.10.2024 schriftliche Beantwortung

Sachverhalt

1. Wird die Stadt den verwaltungsgerichtlichen Beschluss in der Sache zum Anlass nehmen, dass Verfahren erneut zu prüfen, insbesondere warum hier eine Baugenehmigung erteilt wird, obwohl sich das Verfahren offenkundig nicht nach Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einpasst.

Hinsichtlich der Bedenken des Gerichts zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits eine interne Prüfung eingeleitet.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigten, dass es sich bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts um eine Eilentscheidung im vorläufigem Rechtsschutz handelt. Das heißt, eine abschließende Entscheidung im Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren steht noch aus. Momentan liegt der Vorgang bei der Landesdirektion Sachsen.

Frage 2: Die wasserrechtliche Befreiung von dem Verbot nach § 38 (4) Wasserhaushaltsgesetz i. V. m § 24 (3) Nr. 2 SächsWG wurde insbesondere im Blick auf die erteilte Baugenehmigung ausgesprochen, obwohl es sich um unterschiedliche Prüfungen handelt, die unabhängig voneinander zu erteilen sind. Warum wurde hier keine Prüfung in der notwendigen Qualität durchgeführt?

Die wasserrechtliche Befreiung erfolgte nach hinreichender Prüfung der umweltfachlichen und -rechtlichen Belange in der notwendigen Qualität und Tiefe.

3. Wie will die Stadt dem Eindruck entgegenwirken, dass Belange des Umweltschutzes ständig nachrangig behandelt werden und dies auch wenn im sensiblen Uferbereich überdimensionierte Vorhaben unter Verstoß gegen das Baugesetzbuch errichtet werden?

Der Gesetzgeber hat abschließend das Zusammenspiel zwischen Baurecht und Umweltrecht geregelt. Es ist Wille des Gesetzgebers, dass die Belange des Umweltrechtes im Rahmen des präventiven Baugenehmigungsverfahrens nur eingeschränkt geprüft werden sollen. Die nicht vom Prüfumfang im Baugenehmigungsverfahren erfassten Belange des Umweltrechtes

sind durch den Bauherrn in eigener Verantwortung entsprechend den Fachgesetzen in Kontext mit den Fachbehörden zu beachten. Diese Verlagerung der Verantwortlichkeit geht mit der in der Politik mehrheitlich gewollten Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens sowie dem Abbau von Bürokratie einher.

Anlage/n Keine